

G e s e z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

18.

27.) Verordnung der Landesregierung,

die Aufhebung der unter dem 2ten August 1735, dem 23sten Juni 1736,
und dem 23sten August 1740, wegen Einrichtung der Buttergefäße
erlassenen Rescripte betreffend;

vom 13ten Juli 1826.

Von GOETTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen etc. etc.

liebe getreue. Wir haben Uns bewogen gefunden, die unter dem 2ten August 1735, dem 23sten Juni 1736, (Cod. Aug. Fortsetzung I., Abth. 1., Seite 638. und 639.) und dem 23sten August 1740, (Cod. Aug. Fortf. III., Abth. 1., Seite 377.) wegen Einrichtung der Buttergefäße, an mehrere Beamten und Stadträthe Unserer alten Erblande, ergangenen Rescripte, hiermit ausdrücklich und dergestalt aufzuheben, daß den Kuskäufern der Butter allein die Beurtheilung der Richtigkeit des von den Verkäufern angegebenen Inhalts der Buttergefäße überlassen bleibt; es soll aber gegen diejenigen, welche sich, wider Verhoffen, einer Verwortheilung oder wohl gar eines Betrugs diesfalls schuldig machen möchten, mit der, den Gesetzen gemäßen, Bestrafung unnachsichtlich verfahren werden.